SWM - Stadtwerke München HKW Süd, GuD1_{neu} - Ersatz der Bestandsanlage



Kurzbeschreibung der LAU-Anlagen zur Vorbereitung der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung.

Mehr Wert. Mehr Vertrauen.

Vorbemerkung:

Im Rahmen der Errichtung der GuD1neu als Ersatz der Bestandsanlage müssen Anlagen zu Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erichtet werden.

Nach § 63 WHG brauchen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen eine Eignungsfeststellung vor Errichtung.

Für HBV Anlagen ist vor Errichtung keine Eignungsfeststellung erforderlich.

Für Lager-, Abfüll- und Umschlag Anlagen der Gefährdungsstufe A ist die Eignungsfeststellung ausgenommen. (§ 41 Abs. 1 AwSV)

Von den im Anhang aufgeführten Anlagen trifft für folgende Anlagen die Eignungsfeststellungspflicht unter Umständen zu. Nur für diese folgt eine kurz Stellungnahme zur einer Eignungsfeststellung.

Datum: 24.06.2019

Unsere Zeichen: IS-ESA11-MUC/sz

Das Dokument besteht aus 3 Seiten. Seite 1 von 3

Die auszugsweise Wiedergabe des Dokumentes und die Verwendung zu Werbezwecken bedürfen der schriftlichen Genehmigung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände.

Industrie Service

Anhang, Nr. 11: Lageranlage Speisewasserkonditionierung:

Wassergefährdende Flüssigkeit:

Ammoniak in Wasser gelöst, Maximal 24,9 % Ammoniak

Wassergefährdungsklasse WGK 2

Maßgebende Volumina und Gefährdungsstufen:

Lageranlage: 2,0 m³ Gefährdungsstufe B

(Falls zu diese Lageranlage auch eine Abfüllanlage betrachtet werden muss ist diese maximal so einzustufen: Abfüllanlage: $0.5 \text{ m}^3/\text{min } \times 10 \text{ min.} = 5 \text{ m}^3$ Gefährdungsstufe B)

Art und Bauweise der Anlage:

Oberirdische Anlage zum Lagern (und Abfüllen) einer WGK 2 Flüssigkeit.

Es wird davon ausgegangen, dass der Lagerbereich (und Abfüllbereich) im Gebäude ist.

Eignungsfeststellungspflicht:

Die Anlage benötigt eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG falls nicht alle Komponenten entsprechende Zulassungen aufweisen.

Falls alle Komponenten Zulassungen gemäß § 42 Abs 2 Nr. 1 AwSV aufweisen und dies durch ein Gutachten des AwSV Sachverständigen bestätigt wird, entfällt die Eignungsfeststellung.

Prüfpflicht:

Die Anlage ist vor Inbetriebnahme durch die Sachverständigen Organisation nach AwSV zu prüfen.

Die wichtigsten Anlagenkomponenten:

 Oberirdischer Lagerbehälter mit Nachweis der Beständigkeit in Auffangwanne mit Dichtflächen nach TRwS 786 die das Volumen des Lagerbehälters fasst.

(Ggf. ist auch eine Abfüllanlage für diesen Behälter vorgesehen, dafür sind folgende Komponenten erforderlich:

- Dichtfläche im Wirkbereich der Abfüllanlage mit einem Rückhaltvolumen. Das Rückhaltevolumen muss die Menge zurückhalten, die auslaufen kann. Das sind bis zu 2,5 m³.
 Wenn mit besonderen Sicherheitseinrichtungen (z.B. ANA) abgefüllt wird, kann das Rückhaltevolumen geringer sein.
- Oberirdische Füllleitung zum Lagerbehälter)

Anforderungen an die Rückhaltung für die Anlagenkomponenten nach AwSV:

Oberirdische Rohrleitungen

Da Undichtheiten zur Freisetzung von Gasen führen würden, die mit Wasser niedergeschlagen werden müssten, ist die Ausführung der Rohrleitungen mit Gefährdungsbeurteilung nach TRwS 780 vorzusehen. In diesem Fall reicht die Verlegung über einer befestigten Fläche.

Löschwasserrückhaltung:

Im Brandfall anfallendes Löschwasser wird gemäß dem bereits vorliegenden Brandschutzkonzeptes zurückgehalten.

Zusammenfassung:

Bei Errichtung der Anlage wie hier beschriebenen werden die Anforderungen der AwSV erfüllt.

Industrie Service

Nr. 12: Lageranlage Heizöl EL Tagestank:

Wassergefährdende Flüssigkeit:

Heizöl EL

Wassergefährdungsklasse WGK 2

Maßgebende Volumina und Gefährdungsstufen:

Lageranlage: 2,0 m³ Gefährdungsstufe B

Art und Bauweise der Anlage:

Oberirdische Anlage zur Notstromversorgung zum Lagern einer WGK 2 Flüssigkeit. Es wird davon ausgegangen, dass der Lagerbereich im Gebäude ist.

Eignungsfeststellungspflicht:

Die Anlage ist eine Notstromanlage, diese sind Heizölverbraucheranlagen gleichgestellt, daher entfällt nach § 41 Abs. Nr. 4 AwSV die Eignungsfeststellung

Prüfpflicht:

Die Anlage ist vor Inbetriebnahme durch die Sachverständigen Organisation nach AwSV zu prüfen.

Die wichtigsten Anlagenkomponenten:

- Oberirdischer Lagerbehälter mit Nachweis der Beständigkeit in Auffangwanne mit Dichtflächen nach TRwS 786 die das Volumen des Lagerbehälters fasst.
- Oberirdische Füllleitung zum Lagerbehälter

Anforderungen an die Rückhaltung für die Anlagenkomponenten nach AwSV:

Oberirdische Rohrleitungen:

Die Ausführung dieser Rohrleitungen müssen der TRwS 791-1 entsprechen. (Damit ist auch die Gefährdungsbeurteilung für oberirdische Rohrleitungen ohne Dichtfläche nach TRwS 786, erbracht).

Löschwasserrückhaltung:

Im Brandfall anfallendes Löschwasser wird gemäß dem bereits vorliegenden Brandschutzkonzeptes zurückgehalten.

Zusammenfassung:

Bei Errichtung der Anlage wie hier beschriebenen werden die Anforderungen der AwSV erfüllt.

Abteilung

Druckgeräte und Tankanlagen

Der Sachverständige

Peter von Elterlein -Szalata

Siehe Anhang 5 Blätter